

Satzung
über die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes im Rahmen der Offenen
Ganztagsschule an der Schule im Autal, Grundschule Sieverstedt, und die Erhebung
von Benutzungsgebühren des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27), der §§ 6 und 47 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276; GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.01.2025, (GVOBl. 2025 Nr. 17), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 6 Abs. 1-4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27; GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, (GVOBl. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft vom 26.05.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform

Der Schulverband Sieverstedt-Havetoft ist Schulträger der Schule im Autal, Grundschule Sieverstedt. Die Schule im Autal ist eine anerkannte Offene Ganztagsschule im Sinne des § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG) und wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2
Kooperation

Zur Gestaltung und zum Betrieb der Offenen Ganztagsschule arbeitet der Schulverband Sieverstedt-Havetoft eng mit der Schulleitung, den Mitarbeitenden in der Schule sowie weiteren Kooperationspartnern zusammen. Zur Regelung des Betriebs werden ggf. Verträge mit den Kooperationspartnern geschlossen.

§ 3
Inanspruchnahme

- (1) Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an, welche freiwillig zur verbindlichen Teilnahme wahrgenommen werden können. Die Teilnahme steht allen Schülerinnen und Schülern der Schule im Autal offen.
- (2) Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (3) Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird stufenweise, beginnend mit Klassenstufe eins und in den darauffolgenden Schuljahren jahrgangsweise aufsteigend, der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII umgesetzt. Der Anspruch besteht an den Wochentagen Montag bis Freitag, die keine gesetzlichen Feiertage sind, im Umfang von acht Stunden täglich (einschließlich des Unterrichts). Die Schließzeiten dürfen maximal vier Wochen im Jahr betragen. Der Anspruch beginnt mit der Einschulung und gilt bis zum Übergang in die fünfte Klassenstufe.

§ 4 Angebote, Öffnungszeiten

- (1) Die Rahmenzeit des Ganztages beträgt von Montag bis Freitag von 7:30 bis 15:30 Uhr (einschließlich Unterrichtszeit).
- (2) Das Angebot erfolgt an Unterrichtstagen in Betreuungsgruppen und Kursformaten. Es orientiert sich an dem Bedarf der Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern/ Erziehungsberechtigten und umfasst folgende Bereiche
 - a) Mittagspause und Entspannung
 - b) Hausaufgabenbetreuung
 - c) Individuelle Förderung
 - d) Musisch-künstlerische, handwerklich-technische oder naturwissenschaftliche Angebote
 - e) Bewegung, Sport und Spiel
 - f) freies Spielen
- (3) Die Angebote finden in folgenden Bausteinen statt:

Montag bis Freitag

Baustein 1 11:40 bis 12:35 Uhr Betreuung

Baustein 2 12:35 bis 14:30 Uhr Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung,
Freizeitangebot

Baustein 3 14:30 bis 15:30 Uhr Kursangebot
- (4) Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Ferienbetreuung

- (1) Im Rahmen des rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebotes besteht ab dem Schuljahr 2026/2027 zunächst für die Klassenstufe eins ein Ferienbetreuungsangebot an der Schule im Autal. Das Angebot wird in den darauffolgenden Schuljahren für die nächsten Klassenstufen jahrgangsweise aufsteigend ausgeweitet.
- (2) Der Anspruch auf Ferienbetreuung nach Absatz 1 besteht an den Wochentagen Montag bis Freitag, die keine gesetzlichen Feiertage sind, im Umfang von acht Stunden, somit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr Stunden täglich, soweit keine Schließzeiten (Abs. 3) bestehen.
- (3) Die Schließzeiten dürfen maximal vier Wochen im Jahr betragen. Sie werden jeweils vor den Sommerferien für das kommende Schuljahr festgelegt und bekanntgegeben.
- (4) Eine Anmeldung zur Ferienbetreuung ist grundsätzlich nur wochenweise möglich; bei verkürzten oder angebrochenen Ferienwochen kann eine Anmeldung entsprechend anteilig für den jeweiligen Zeitraum erfolgen. Zudem ist eine Anmeldung für die Betreuung an beweglichen Ferientagen möglich.
- (5) In den Ferienzeiten erfolgt keine öffentliche Schülerbeförderung.

§ 6

Aufsicht, Betreuung, Kursleitung

- (1) Betreuungs- bzw. Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Beschäftigten der Offenen Ganztagschule, Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Lehrkräfte.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben die Anweisungen der Betreuungs- und Aufsichtspersonen zu befolgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde und tatsächlich auch besucht.

§ 7

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Eltern/Erziehungsberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes im Schulsekretariat einzureichen. Die Anmeldung muss für ein Schulhalbjahr (1.08. bis 31.01. des Folgejahres bzw. 1.02. bis 31.07. des Jahres) verbindlich erklärt werden.

§ 8

Abmeldung, Kündigung

- (1) Bei Anmeldung zum Ganztagsangebot endet die Teilnahme automatisch mit Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahr.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann lediglich in besonderen Härtefällen zum Monatsende durch die Eltern/Erziehungsberechtigten gekündigt werden. Die Abmeldung hat gegenüber dem Schulträger schriftlich zu erfolgen.
- (3) Wird der gewählte Kurs über einen Zeitraum von viermal in Folge nicht besucht, ist die OGS-Leitung in Abstimmung mit der Schulleitung berechtigt, den Platz nach vorheriger Ankündigung anderweitig zu vergeben.

§ 9

Ausschluss

- (1) Der Schulverband Sieverstedt-Havetoft kann das Betreuungsverhältnis bei erheblichen und wiederholten Pflichtverletzungen ganz oder teilweise von der Betreuung ausschließen. Vor dem Ausschluss sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zu hören. Pädagogische Maßnahmen sind vorrangig zu prüfen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Bestimmungen des § 25 SchulG bleiben unberührt.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes einschließlich der Ferienbetreuung werden zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten

Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Diese Gebühren gelten im Sinne der Richtlinie zur Betriebskostenförderung als Elternbeiträge.

- (2) Mit dem Tag der Aufnahme entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren. Die Zahlungsfrist endet mit dem Ablauf des Schulhalbjahres gemäß § 7 dieser Satzung oder nach ordentlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Betreuung und Kurse sind zum 15. eines Monats sechsmal im Schulhalbjahr zu entrichten.
- (4) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet.
- (5) Die Zahlung hat bargeldlos, möglichst unter Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens oder aber durch Überweisung an die Amtskasse Oeversee zu erfolgen.

§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule sind Benutzungsgebühren wie folgt zu entrichten:

Montag bis Freitag (an Unterrichtstagen)

Baustein 1	11:40 bis 12:35 Uhr	Betreuung	
			25,00 €
			5,00 €
			Monatsbetrag für 5 Tage in der Woche Monatsbetrag für 1 Tag in der Woche
Baustein 2	12:35 bis 14:30 Uhr	Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung, Freizeitangebot	
			50,00 €
			10,00 €
			Monatsbetrag für 5 Tage in der Woche Monatsbetrag für 1 Tag in der Woche
Baustein 3	14:30 bis 15:30 Uhr	Kursangebot	
			25,00 €
			5,00 €
			Monatsbetrag für 5 Tage in der Woche Monatsbetrag für 1 Tag in der Woche

- (2) Für die Ferienbetreuung werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Montag bis Freitag (Ferien)

Betreuungszeit: 7:30 bis 15:30 Uhr

40,00 €	Betrag für 5 Tage in der Woche
8,00 €	Betrag für 1 Tag (bei verkürzten Ferienwochen oder für bewegliche Ferientage)

Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung werden auf die monatlichen Elternbeiträge umgerechnet.

- (3) Sollten Geschwisterkinder das Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der Benutzungsgebühren und ab dem dritten Kind eine Ermäßigung von 100 % der Benutzungsgebühr gewährt (Geschwisterermäßigung).
- (4) Sollte ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bestehen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der Benutzungsgebühren gewährt.

Ab dem Schuljahr 2026/27 gilt für die Klassenstufe eins und in den darauffolgenden Schuljahren jahrgangsweise aufsteigend folgende Sozialstaffel:
Eltern/Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können auf Antrag die Benutzungsgebühren gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung in Anlehnung an die jeweils gültige Sozialstaffel des Kreises Schleswig-Flensburg in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 Kindertagesstätten Gesetz (KiTaG) ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen führt der Kreis Schleswig-Flensburg durch. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist der Gebührenermäßigungsantrag bei dem Schulverband Sieverstedt-Havetoft über das Amt Oeversee, Schulverwaltung, Tornschauser Straße 3-5, 24963 Tarp, zu stellen.

§ 12

Beitrag Mittagstisch

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen im Rahmen der Offenen Ganztagschule hat für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verbindlich für die Dauer eines Schulhalbjahres zu erfolgen. Die Kosten für ein Mittagessen betragen 4,00 Euro pro Mahlzeit. Teilbeträge für einzelne, nicht eingenommene Mittagessen werden nicht erstattet. Die durchschnittlichen Kosten je Monat werden mit den Benutzungsgebühren fällig.
- (2) Erwachsene, die in der Schule tätig sind, können ebenfalls am Mittagessen teilnehmen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Preis je Essen, den das mit der Herstellung und Lieferung beauftragte Unternehmen dem Schulverband Sieverstedt-Havetoft in Rechnung stellt.

§ 13

Gebührensschuldner

Die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag die Schülerin oder der Schüler aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren und auch der Beiträge für das Mittagessen verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 14

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Der Schulverband Sieverstedt-Havetoft ist berechtigt, von den Eltern/Erziehungsberechtigten als Gebührenpflichtige oder deren Beauftragte personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme und Einziehung der Gebühren sowie zum

Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen insbesondere

- a) der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift der Schülerin oder des Schülers
 - b) der Name, die Vornamen der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - c) im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 - d) der Gegenstand der Gebühren
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 ff. SchulG finden entsprechend Anwendung.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig.
- (2) Die Amtsverwaltung Oeversee ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Eltern/Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Die Richtlinien des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 17 Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzepts. Die Schülerinnen und Schüler sind über die gesetzliche Unfallversicherung während des Besuches der Offenen Ganztagschule sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg versichert.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte erleidet, der Schulleitung oder dem Schulträger unverzüglich zu melden.
- (3) Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Sieverstedt (Schule im Autal) des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft vom 01.08.2023 außer Kraft.

Sieverstedt, den 29.05.2026

Schulverband Sieverstedt-Havetoft
Der Schulverbandsvorsteher

gez. Harms

LS